

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof vorab bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten sind den Maßen der umliegenden Grabstätten anzugleichen und haben in der Regel folgende Ausmaße:

Alter Friedhof:	Neuer Friedhof:
1. Einzelgrabstätten Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m	Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
2. Familiengrabstätten Länge: 2,00 m, Breite: 1,50 m	Länge: 2,00 m, Breite: 1,60 m
3. Urnengrabstätten	Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m
4. Urnenwandgrabstätten (Grabkammermaße)	Höhe: 0,30 m, Breite: 0,30 m, Tiefe: 0,38 m

(2) **Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.**

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt wenigstens

1. bei Erdgrabstätten 2,1 Meter,
2. für eine weitere Erdbestattung während einer noch laufenden Ruhefrist 1,5 Meter,
3. bei Urnengrabstätten 0,9 Meter.

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) Bei Erwerb einer Grabstätte soll, unabhängig von einem Sterbefall, gemäß den Vorgaben dieser Satzung ein Grabmal errichtet werden. Andernfalls ist die Grabstätte entsprechend zu pflegen und gemäß den jeweiligen Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu kennzeichnen.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler sind den Maßen der umliegenden Grabmälern anzugleichen und dürfen im Regelfall folgende Höhe nicht überschreiten:

1. bei Einzelgrabstätten max. 1,30 m,
2. bei Familiengrabstätten max. 1,30 m,
3. Grabkreuze bei Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten max. 1,75 m
4. bei Urnengrabstätten max. 0,50 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite nicht überschreiten:

1. bei Einzelgrabstätten: 0,15 m
2. bei Familiengrabstätten: 0,20 m
3. bei Urnenerdgrabstätten: Nur Urnenstein, keine Einfassung erlaubt

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt weitergeholfen zu haben. Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Die komplette Satzung finden Sie auf unserer Homepage unter www.vierkirchen.de

Gemeinde Vierkirchen
Friedhofsverwaltung
Schulweg 1
85256 Vierkirchen

Tel. Frau Fröhlich: 08139 / 9314-16
Tel. Frau Samstag: 08139 / 9314-17
Fax: 08139 / 9314-20